

Beratungsfolge:

- | | | | |
|--------------------|------------|--------------|---|
| 1. Sozialausschuss | 29.09.2020 | Entscheidung | Ö |
|--------------------|------------|--------------|---|

21.09.2020 Diana E. Raedler
gez. Dezernent / Datum

Konzeption zum Ausbau des Pflegestützpunktes

Beschlussentwurf:

1. Dem Entwurf der Konzeption zum Ausbau des Pflegestützpunktes im Landkreis Ravensburg nach § 7c Abs.6 SGB XI wird zugestimmt (**Anlage 1**).
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, den Pflegestützpunktvertrag gemäß § 7c Abs. 1a SGB XI (**Anlage 2**) zu unterzeichnen.

Kurzdarstellung der Sach- und Rechtslage:

1. Kommunales Initiativrecht zur Einrichtung bzw. für den Ausbau von Pflegestützpunkten nach § 7c Abs. 1a SGB XI

Durch das Dritte Pflegestärkungsgesetz (PSG III) ist ein kommunales Initiativrecht zur Einrichtung und zum Ausbau von Pflegestützpunkten eingeführt worden.

In diesem Zusammenhang gab es eine Änderung des Landesrahmenvertrages zur Arbeit und zur Finanzierung der Pflegestützpunkte nach § 7c SGB XI in Baden-Württemberg. Der Landkreis Ravensburg als Träger des Pflegestützpunktes war daraufhin im Jahr 2019 verpflichtet, den bestehenden Pflegestützpunktvertrag vom 22.02.2011 einschließlich der zugehörigen Konzeption an den neuen, geänderten Landesrahmenvertrag anzupassen.

Der Kreistag stimmte dem hierzu von der Verwaltung vorgelegten Pflegestützpunktvertrag samt Konzeption in seiner Sitzung am 24.10.2019 zu und beauftragte die Verwaltung, bis Herbst 2020 ein Konzept zum weiteren Ausbau des Pflegestützpunktes dem Sozialausschuss vorzulegen.

Der bestehende Pflegestützpunktvertrag ist deshalb mit Wirkung zum 01.01.2021 erneut anzupassen.

Hintergrund der Notwendigkeit des Ausbaus des Pflegestützpunktes ist, dass die Caritas Bodensee-Oberschwaben die Arbeit der Beratungsstellen ZUHAUSE-LEBEN (ZHL) an den Standorten Bad Waldsee, Weingarten (0,7 VZK), Altshausen (0,5 VZK) und Leutkirch (1,0 VZK) bereits eingestellt hat bzw. bis zum 31.12.2020 einstellen wird.

Außerdem ist mit dem (geförderten) Ausbau die Pflegeberatung nach § 7a SGB XI im Pflegestützpunkt zu verankern.

2. Auswirkungen der neuen gesetzlichen Regelungen

Die erforderliche Anpassung des Pflegestützpunktvertrages im Jahr 2019 hatte grundlegende Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit den ZUHAUSE LEBEN-Stellen (ZHL) in Trägerschaft der Caritas Bodensee-Oberschwaben. Die Pflegekassen akzeptierten die bisherige Aufgabenteilung zwischen Pflegestützpunkt und ZHL-Stellen für die Zukunft nicht mehr. Diese landesrechtlichen Vorgaben führten notwendigerweise zu einer Kündigung der Vereinbarung mit der Caritas Bodensee-Oberschwaben über die Finanzierung der Beratungsstellen ZUHAUSE LEBEN sowie deren Zusammenarbeit mit dem Pflegestützpunkt durch den Landkreis zum 31.12.2019.

Unter Würdigung der langjährigen qualitativ hochwertigen Arbeit der ZHL-Stellen wurde die Verwaltung mit Beschluss des Kreistages vom 24.10.2019 beauftragt, der Caritas Bodensee-Oberschwaben eine neue Vereinbarung über die Fortführung und Finanzierung der Beratungsstellen ZUHAUSE LEBEN an den Standorten Weingarten, Altshausen und Leutkirch ab 01.01.2020 befristet bis 31.12.2021 als „Übergangslösung“ anzubieten. Die Vereinbarung wurde im Januar 2020 unterzeichnet. Die Beteiligten gingen davon aus, dass bis zum 31.12.2021 die ZUHAUSE LEBEN-Stellen ihre Arbeit einstellen werden.

Bedingt durch das unerwartete Ausscheiden von ZHL-Mitarbeiterinnen, kündigte die Caritas mit Schreiben vom 30.04.2020 die vorzeitige Kündigung des Vertrags vom Januar 2020 über den Betrieb, die Einrichtung und Finanzierung der Beratungsstellen ZUHAUSE LEBEN im Landkreis Ravensburg an den Standorten Altshausen, Leutkirch und Weingarten zum 31.12.2020. Die Mitarbeitenden des Pflegestützpunktes Landkreis Ravensburg übernahmen daher übergangsweise die Beratungsarbeit in den einzelnen Raumschaften der bisherigen ZHL-Stelle Weingarten zum 01.07.2020 und der ZHL-Stelle Altshausen zum 01.09.2020. Die Schließung der ZHL-Stelle in Leutkirch erfolgt zum 31.12.2020.

3. Ausbau des Pflegestützpunktes ab 01.01.2021

Der Entwurf der Konzeption über den weiteren Ausbau des Pflegestützpunktes ab 01.01.2021 wurde an die Mitglieder des fachkundigen Gremiums des Pflegestützpunktes, an Vertreter/innen der Kranken- und Pflegekassen sowie an die Damen und Herren Oberbürgermeister und Bürgermeister/innen der bisherigen bzw. künftigen Standortkommunen sowie an die von Veränderungen betroffenen Kommunen mit der Möglichkeit zur Stellungnahme übersandt.

Bislang gingen fünf Rückmeldungen ein.

Hierbei handelte es sich um Rückfragen und Ergänzungen

- die „Ausgangssituation“ und Kooperation zwischen den ZUHAUSE LEBEN-Stellen und den Pflegestützpunkt betreffend,
- zur Art und Weise des Austausches zwischen dem Pflegestützpunkt und den Kosten- und Leistungsträgern,
- zu den Zielsetzungen der Arbeit des Pflegestützpunktes,
- zur Datengrundlage für die Bedarfsberechnung des Stellenausbaus und
- zur Möglichkeit der Einrichtung von Außensprechstunden.

Entsprechende Änderungen wurden in den Konzeptentwurf (**Anlage 1**) eingearbeitet.

Die nachfolgenden Schaubildern stellen die bisherige und die künftig geplante Beratungsstruktur im Landkreis Ravensburg dar:

3.1 Pflegestützpunkt in Ravensburg mit Außenstellen in Wangen und Bad Waldsee, ergänzend ZUHAUSE LEBEN-Stellen an 3 weiteren Standorten ab 01.01.2020



- I ZHL Altshausen II PSP Ravensburg/ PSP Wangen III ZHL Weingarten
IV PSP Bad Waldsee V ZHL Leutkirch/Isny

3.2 Pflegestützpunkt im Landkreis Ravensburg ab dem 01.01.2021 an 5 Standorten

Der Konzeptentwurf orientiert sich in weiten Teilen an den bisherigen Sozialraum- aufteilungen. Künftig soll der Pflegestützpunkt im Wesentlichen neben seinem bisherigen Sitz in Ravensburg an den bisherigen Standorten der ZHL-Stellen in Altshausen, Bad Waldsee, Leutkirch und Wangen vertreten sein, mit Ausnahme des Standortes Weingarten. Dieser Sozialraum soll künftig vom Standort Ravensburg (Sozialraum III) mit versorgt werden. Von Sozialraumänderungen betroffen sind neben der Stadt Weingarten die Gemeinden Baindt, Baienfurt, Berg, Bergatreute, Kißlegg, Vogt, Wolfegg.

Bei Bedarf kann die Durchführung zusätzlicher Außensprechstunden in einzelnen Gemeinden vereinbart werden.

Eine aufsuchende Arbeit ist sichergestellt.



- I PSP Altshausen II PSP Wangen III PSP Ravensburg IV PSP Bad Waldsee
V PSP Leutkirch

3.3 Personelle Ausstattung

Die personelle Ausstattung wird verbessert. Zur Umsetzung des Initiativrechts nach § 7c Abs. 1a SGB XI können weitere Vollzeitstellen im Pflegestützpunkt gefördert werden. Grundsätzlich wird von einer Orientierungsgröße 1: 60.000 Einwohner ausgegangen. Gemäß dem Einigungsergebnis der Rahmenvertragspartner über den Ausbau der Pflegestützpunkte in Baden-Württemberg werden dem Landkreis Ravensburg 5,38 Vollzeitäquivalente zugestanden. Derzeit stehen 3,5 Vollzeitstellen zur Verfügung. Ein Ausbau auf 5,4 VZK ist zum 01.01.2021 geplant.

3.4 Voraussetzung für den weiteren Ausbau des Pflegestützpunktes im Rahmen des Initiativrechtes:

- Verabschiedung des Pflegestützpunktvertrages samt Konzeption durch den Sozialausschuss;
- Unterzeichnung des Pflegestützpunktvertrages samt Konzeption durch die Träger des Pflegestützpunktes im Umlaufverfahren mit Wirkung zum 1.01.2021;

Ein Ausbau im Rahmen des kommunalen Initiativrechtes ist spätestens bis zum 31.12.2021 zu beantragen. Antragsberechtigt ist der Landkreis.

3.5 Finanzierung und Abrechnung des Pflegestützpunktes

- Die Finanzierung des Pflegestützpunktes erfolgt auf Basis einer Ist-Kosten-Abrechnung. Hierzu wird ein pro Vollzeitkraft im Pflegestützpunkt maximal abrechenbarer Beitrag anhand tariflicher Eingruppierungsmerkmale zuzüglich 20 prozentiger Gemeinkosten und zuzüglich einer Sachkostenpauschale ermittelt (maximal TVÖD-L, SUE, S 15, Stufe 6, derzeit 102.220,11 Euro). In der Ist-Kosten-Abrechnung sind alle Aufgaben der Pflegestützpunkte inkludiert.
- Die Aufwendungen, die für den Betrieb des Pflegestützpunktes erforderlich sind, werden bis zum maximal abrechenbaren Betrag nach Absatz 1 von den Trägern des Pflegestützpunktes zu gleichen Teilen getragen. Die Kostenanteile der Kranken- und Pflegekassen betragen 2/3, die des Landkreises Ravensburg 1/3 des maximal abrechenbaren Betrages nach Ziffer 1.

Finanzielle Auswirkungen:

1. Kurzbeschreibung

Ab 01.01.2021

- entfällt der Zuschuss des Landkreises an die Caritas Bodensee-Oberschwaben zum Zwecke der Finanzierung der ZHL-Stellen von zuletzt rd. 212.000 €,
- hat der Landkreis ein Drittel von 5,4 Stellen im Pflegestützpunkt zu finanzieren (Zwei Drittel werden refinanziert durch die Vertragspartner des Pflegestützpunktes).
- Hieraus ergeben sich Minderausgaben für das Beratungsangebot gegenüber bisher.

2. Haushaltspositionen

Teilhaushalt / Dezernat	III Arbeit und Soziales
Unterteilhaushalt / Amt	31 Sozial- und Inklusionsamt

2.1

Produktgruppe	3160 Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege
Kontierungsobjekt	1.100.31.60.01.07 Ambulante Hilfen (ZHL-Stellen)

2.2

Produktgruppe	3180 Sonstige soziale Hilfen und Leistungen
Kontierungsobjekt	1.100.31.80.07 Pflegestützpunkt

3. Finanzierung im Kreishaushalt

3.1. Konsumtiv (Aufwand)

Sachkonto	43180000 Zuschüsse an übrige Bereiche	
Haushaltsjahr	2020	2021
Planansatz	212.000 €	-

3.2 Konsumtiv (Aufwand)

Sachkonto	40* Personalaufwendungen	
Haushaltsjahr	2020	2021
Planansatz	163.457 €	183.996 €

Matthias Weber, 22.09.20
gez. (Name Amtsleitung FK / (Datum)

Anlagen:

Anlage 1 zu 0112-2020 Entwurf Konzeption

Anlage 2 zu 0112-2020 Entwurf Pflegestützpunktvertrag ab 01.01.2021

Für Ihre Notizen

Um den Lesefluss zu erleichtern, verwenden wir nicht immer Mehrfachnennungen von Geschlechtern.
Die verwendeten Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter.